

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0156/2006

28.4.2006

BERICHT

über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Tobias Pflüger
(2006/2030(IMM))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Francesco Enrico Speroni

INHALT

	Seite
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	4
VERFAHREN	11

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Tobias Pflüger (2006/2030(IMM))

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 29. November 2005 vom Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland übermittelten und am 15. Dezember 2005 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Tobias Pflüger,
 - nach Anhörung von Tobias Pflüger gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986¹,
 - gestützt auf Artikel 46 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
 - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0156/2006),
1. beschließt, die Immunität von Tobias Pflüger aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

¹ Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier, Slg. 1964, S. 383, und Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere, Slg. 1986, S. 2391.

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 übermittelte der Präsident des Europäischen Parlaments dem Rechtsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung ein Schreiben des Justizministeriums der Bundesrepublik Deutschland vom 29. November 2005 mit einem Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Tobias PFLÜGER, Mitglied des Europäischen Parlaments, im Rahmen eines vom Leitenden Oberstaatsanwalt München I geführten Gerichtsverfahrens zur Prüfung.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat das Parlament während seiner Plenarsitzung vom 15. Dezember 2005 Kenntnis von dem Antrag genommen und ihn an den Rechtsausschuss verwiesen.

In seinem Antrag auf Aufhebung der Immunität ersucht der Leitende Oberstaatsanwalt München I um Genehmigung der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Tobias Klaus Pflüger, Mitglied des Europäischen Parlaments, wegen Verdachts der Beleidigung gemäß § 185 und § 194 Absatz 1 StGB und der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Absatz 1 und § 230 Absatz 1 Satz 1 StGB.¹

Dieser Verdacht basiert auf folgendem Sachverhalt: Am 12. Februar 2005 zwischen 11.30 Uhr und 17.00 Uhr fand anlässlich der 41. Münchner Sicherheitskonferenz eine Gegenveranstaltung unter freiem Himmel mit Abschlusskundgebung auf dem Lenbachplatz in München statt. Als sich nach dem Ende der Veranstaltung gegen 17.00 Uhr die friedlichen Teilnehmer der Veranstaltung entfernt hatten, blieben Angehörige der so genannten autonomen Szene und deren Sympathisanten auf dem Lenbachplatz zurück und warfen unter anderem Flaschen in Richtung der eingesetzten Polizeibeamten. Durch die Polizei erfolgten daraufhin einige Festnahmen, zu deren Sicherung ein Teil der eingesetzten Polizeibeamten eine Polizeikette zwischen den festnehmenden Polizeibeamten und den gewaltbereiten Demonstranten bildete.

Laut den Beschuldigungen der beiden Polizeibeamten Proske und Michaelis, die Anzeige

¹ § 185 StGB hat folgenden Wortlaut: „Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 194 Absatz 1 StGB hat folgenden Wortlaut: „Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt.“

§ 223 Absatz 1 StGB hat folgenden Wortlaut: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mehr Geldstrafe bestraft.“

§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB hat folgenden Wortlaut: „Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 [...] werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

erstattet haben, trat aus der Gruppe der Gegendemonstranten das Mitglied des Europäischen Parlaments Pflüger an den Polizeibeamten Proske, der einen Teil der Polizeikette bildete, heran und forderte den Polizeibeamten auf, ihn sofort passieren zu lassen. Nachdem der Polizeibeamte Proske auf die Angabe des Abgeordneten Pflüger hin, Mitglied des Europäischen Parlaments zu sein, sein Ausweisdokument sehen wollte und ihn daran hinderte, die Polizeikette zu unterbrechen, drohte das Mitglied des Europäischen Parlaments Pflüger den eingesetzten Polizeibeamten, diese anzuzeigen, da sie Rechtsbeugung betreiben würden, wenn sie ihn am Passieren hindern würden. Nachdem der Abgeordnete Pflüger sich weiterhin nicht auswies, legte der Polizeibeamte Proske ihm den linken Arm auf die rechte Schulter, um ihm den Weg weg von der Polizeikette zu weisen. Das Mitglied des Europäischen Parlaments Pflüger schlug daraufhin den Arm des Polizeibeamten Proske zur Seite und drohte ihm nun mit einer Anzeige wegen Körperverletzung. Als der Polizeibeamte Michaelis hinzukam und ihn ebenfalls aufforderte, sich auszuweisen, weigerte sich der Abgeordnete Pflüger erneut, dieser Aufforderung nachzukommen. Schließlich bezeichnete er die Polizeibeamten Proske und Michaelis als „Arschloch“ und „Arschkopf“, um diese in ihrer Ehre herabzusetzen.

Der Rechtsausschuss hat Herrn Pflüger auf seiner Sitzung vom 21. März 2006 gehört. Herr Pflüger bestritt diese Sachverhaltsdarstellung und legte eine Erklärung seines Rechtsanwalts zu dem Sachverhalt vor. Diese Erklärung enthält folgende Sachverhaltsdarstellung:

„Mein Mandant nahm am 12.2.2005 in seiner Funktion als Abgeordneter des Europäischen Parlaments an Gegenveranstaltungen zur sog. Münchner Sicherheitskonferenz in München teil.

Er beobachtete dabei die Festnahme einer Person, die zuvor bei einer Musikdarbietung mitgewirkt hatte, die nach seiner Auffassung in äußerst brutaler Form durchgeführt wurde, ohne daß hierzu eine Notwendigkeit erkennbar gewesen wäre. Die festgenommene Person wurde vom Ort des Geschehens weggezerrt und von einer Polizeikette abgeschirmt.

Um sich über den Grund dieses Vorgehens zu informieren und eine weitere unrechtmäßige Behandlung des Festgenommenen zu unterbinden, versuchte mein Mandant mit dem hierfür verantwortlichen Polizeiführer in Kontakt zu kommen. Hierzu verlangte mein Mandant unter Hinweis auf seinen Status als Europaabgeordneter bei den anwesenden Polizeibeamten, ihm den Zugang zu dem Festgenommenen zu gewähren. Hierzu zeigte er deutlich und gut sichtbar seinen Abgeordnetenausweis. Davon nahmen die Polizeibeamten allerdings keinerlei Notiz und verweigerten sowohl eine Kontaktaufnahme mit dem Festgenommenen als auch Auskunft über die Vorgänge der Festnahme. Da mein Mandant dies nicht hinnehmen wollte, da damit seine Rechte als Abgeordneter verletzt wurden, forderte er die anwesenden Beamten auf, ihren Namen bekannt zu geben, da er vorhabe, sich wegen ihres Verhaltens zu beschweren. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht nachgekommen. Sämtliche angesprochene Polizeibeamte verweigerten jede Möglichkeit der Identifizierung. Auch wurden meinem Mandanten weiterhin seine Rechte als Abgeordneter verweigert.

Die Behauptung des Polizeibeamten, mein Mandant habe den Arm eines Polizeibeamten, der ihm „auf die Schulter gelegt“ worden war, zur Seite geschlagen,

ist unzutreffend; ebenso wie die Behauptung, mein Mandant hätte die anwesenden Polizeibeamten mit den Worten "Arschloch" und "Arschkopf" beleidigt, dies ist frei erfunden. Im Rahmen der angespannten Situation kam es zu Diskussionen. Beleidigungen sind dabei jedoch seitens meines Mandanten nicht geäußert worden. (...).“

II. TEXTE UND ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUR IMMUNITÄT DER MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1. Die Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 lauten wie folgt:

„9. Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

10. Während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments:

- a. steht seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu;*
- b. können seine Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.*

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis des Europäischen Parlaments entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.“

2. Im Europäischen Parlament unterliegt das Verfahren den Vorschriften der Artikel 6 und 7 der Geschäftsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Artikel lauten wie folgt:

"Artikel 6 Aufhebung der Immunität:

1. Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse hinsichtlich der Vorrechte und Immunitäten ist es vorrangiges Ziel des Parlaments, seine Integrität als demokratische gesetzgebende Versammlung zu wahren und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

2. Jeder an den Präsidenten gerichtete Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die Immunität eines Mitglieds aufzuheben, wird dem Plenum mitgeteilt und an den zuständigen Ausschuss überwiesen.

(...)"

„Artikel 7 Immunitätsverfahren:

1. Der zuständige Ausschuss prüft die Anträge auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Immunität und der Vorrechte unverzüglich und in der Reihenfolge ihres

Eingangs.

2. Der Ausschuss unterbreitet einen Vorschlag für einen Beschluss, der sich darauf beschränkt, die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Immunität und der Vorrechte zu empfehlen.
3. Der Ausschuss kann die betreffende Behörde um jede Information oder Auskunft ersuchen, die er für erforderlich hält, um sich eine Meinung darüber bilden zu können, ob die Immunität aufzuheben oder zu verteidigen ist. Das betreffende Mitglied erhält die Möglichkeit, gehört zu werden. Das Mitglied kann alle Schriftstücke vorlegen, die ihm in diesem Zusammenhang zweckmäßig erscheinen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(...)

7. Der Ausschuss kann eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Zuständigkeit der betreffenden Behörde und zur Zulässigkeit des Antrags abgeben, doch äußert er sich in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten, selbst wenn er durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt.

(...)"

3. Seit seiner ersten fünfjährigen Wahlperiode haben sich im Europäischen Parlament in der Praxis bestimmte allgemeine Grundsätze entwickelt, die mit der im Rahmen der Sitzung vom 10. März 1987 angenommenen Entschließung¹ auf der Grundlage des Berichts von Herrn Donnez über den Entwurf eines Protokolls zur Revision des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 hinsichtlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments endgültig anerkannt worden sind (Dok. A2-0121/86). Von diesen allgemeinen Grundsätzen erscheint es sinnvoll, die folgenden in diesem Fall anwendbaren Grundsätze zu nennen:

Zweck der parlamentarischen Immunität

Die parlamentarische Immunität ist kein Privileg der einzelnen Mitglieder des Parlaments, sondern die Garantie für die Unabhängigkeit des Parlaments und seiner Mitglieder von den anderen Gewalten. Aus diesem Grundsatz folgt, dass es nicht auf den Zeitpunkt des zur Last gelegten Tatbestands ankommt, der vor oder nach der Wahl des Mitglieds liegen kann, sondern dass einzig und allein der Schutz der parlamentarischen Institution über den Schutz ihrer Mitglieder zu berücksichtigen ist.

Die zeitliche Begrenzung der Immunität

Der Gerichtshof war bereits zweimal aufgerufen, den Ausdruck „während der Dauer der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments“ auszulegen, der in Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften enthalten ist. Aus den beiden Urteilen des Gerichtshofes (12. Mai 1964 - Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, Sammlung 1964, Seite 397, und 10. Juli 1986 - Wybot/Faure 149/85, Sammlung 1986, Seite 2403) geht hervor, dass das Europäische Parlament eine Sitzungsperiode von

¹ ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 44.

einem Jahr hat, während der seine Mitglieder im Schutz der im Protokoll genannten Immunität stehen, und dazu gehört auch die Dauer der Unterbrechungen dieser Sitzungsperiode. Ferner lässt sich aus dem Zweck der parlamentarischen Immunität selbst ableiten, dass sie sich auf die gesamte Mandatsdauer erstrecken muss, ob es sich nun um die Einleitung einer Strafverfolgung, um Maßnahmen des Untersuchungsrichters, um Maßnahmen zum Vollzug von bereits ergangenen Urteilen oder um Berufungs- oder Kassationsverfahren handelt.

Die Unabhängigkeit der europäischen parlamentarischen Immunität von der nationalen parlamentarischen Immunität

Der Umstand, dass Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf die Immunität verweist, die den Mitgliedern der nationalen Parlamente zusteht, bedeutet nicht, dass sich das Europäische Parlament nicht eigene Regeln für die Aufhebung der parlamentarischen Immunität schaffen kann. Die Beschlüsse des Parlaments führten zur Entstehung eines kohärenten Begriffs der europäischen parlamentarischen Immunität, der grundsätzlich unabhängig von den in den nationalen Parlamenten praktizierten Regeln ist. Damit wird eine unterschiedliche Behandlung der Mitglieder aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit verhindert. Auf diese Weise wird zwar die Immunität nach einzelstaatlichem Recht berücksichtigt, doch für die Entscheidung, ob die Immunität eines Mitglieds aufgehoben wird, wendet das Europäische Parlament seine eigenen ständigen Grundsätze an.

Die parlamentarische Immunität dient dazu, die Meinungsfreiheit und die Freiheit der politischen Debatte der Mitglieder zu schützen. Deshalb hat der zuständige Ausschuss des Parlaments stets die Auffassung vertreten, dass es ein Grundsatz ist, dass in keinem Falle eine Aufhebung der Immunität erfolgt, wenn die einem Mitglied zur Last gelegten Handlungen zu seiner politischen Tätigkeit gehören bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang damit stehen.

Dazu gehören beispielsweise Meinungsäußerungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zur politischen Tätigkeit eines Mitglieds gehören und auf Demonstrationen, bei öffentlichen Zusammenkünften, in politischen Veröffentlichungen, in der Presse, in einem Buch, im Fernsehen, durch Unterzeichnungen einer politischen Abhandlung oder auch vor einem Gericht erfolgen.

Zu diesem Grundsatz kommen noch andere Überlegungen hinzu, die gegen bzw. für die Aufhebung der Immunität sprechen, insbesondere im Zusammenhang mit dem „*fumus persecutionis*“, d. h. der Vermutung, dass dem strafrechtlichen Vorgehen die Absicht zugrunde liegt, der politischen Tätigkeit des Mitglieds zu schaden. Gemäß der Definition in der Begründung des Berichts Donnez bedeutet das Konzept des „*fumus persecutionis*“ im Wesentlichen, dass die Immunität nicht aufgehoben wird, wenn die Vermutung besteht, dass dem strafrechtlichen Vorgehen die Absicht zugrunde liegt, der politischen Tätigkeit des Mitglieds zu schaden.

Wenn beispielsweise durch einen politischen Gegner ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird, so wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, die Immunität nicht aufgehoben, wenn die Klage dahingehend zu bewerten ist, dass sie dem betreffenden Mitglied schaden

soll, statt Wiedergutmachung für entstandenen Schaden zu erlangen. Ebenso wird die Immunität auch nicht aufgehoben, wenn ein gerichtliches Verfahren unter Umständen angestrengt wird, die nahe legen, dass es allein deshalb eingeleitet wurde, um dem betreffenden Mitglied zu schaden.

III. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS

Die Herrn Pflüger, Mitglied des Europäischen Parlaments, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Last gelegten Handlungen wurden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen. Herr Pflüger genießt folglich die den Mitgliedern des Bundestages zustehende Immunität, wie sie sich aus Artikel 46 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ergibt:

„Artikel 46 [Indemnität und Immunität]

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.“

Artikel 46 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland regelt den Umfang der parlamentarischen Indemnität und Immunität der Abgeordneten. In Absatz 1 dieses Artikels heißt es, dass ein Abgeordneter zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden darf (*Indemnität*). In den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels ist die parlamentarische Immunität geregelt. Ferner darf ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

Außerdem sind Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die vom Europäischen Parlament in jahrelanger Praxis angewendeten Grundsätze im Zusammenhang mit Anträgen auf Aufhebung der Immunität zu berücksichtigen. Eine Aufhebung der Immunität kommt nicht in Frage, wenn die einem Mitglied zur Last gelegten Handlungen zu seiner politischen Tätigkeit gehören bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang zu dieser stehen. Eine Aufhebung der Immunität kommt

ebenfalls nicht in Betracht, wenn die Vermutung besteht, dass dem strafrechtlichen Vorgehen die Absicht zugrunde liegt, der politischen Tätigkeit des Mitglieds zu schaden.

Im vorliegenden Fall betreffen die gegen Herrn Pflüger vorgebrachten Beschuldigungen und das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Pflüger einen möglichen Verstoß gegen § 185, § 194 Absatz 1, § 223 Absatz 1 und Artikel 230 Absatz 1 Satz 1 des deutschen StGB (Beleidigung, Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung).

Auf die gegen Herrn Pflüger vorgebrachten Beschuldigungen findet Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften keine Anwendung. Selbst wenn man unterstellt, dass seine Äußerungen richtig wiedergegeben wurden, was Herr Pflüger ausdrücklich bestreitet, so können diese Äußerungen doch nicht als eine Stellungnahme eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in Ausübung seines Amtes angesehen werden.

Was die Anwendung von Artikel 10 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen betrifft, so vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt ist, die von Herrn Pflüger vorgelegten Umstände als einen Fall von "*fumus persecutionis*" zu betrachten. Selbst wenn Herr Pflüger an dieser Veranstaltung als ein Mitglied des Europäischen Parlaments teilgenommen hat und sich öffentlich geäußert hat, lässt sich daraus nicht schließen, dass die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen darauf abzielten, seiner politischen Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments zu schaden.

Weder im Sachverhalt der bestrittenen Straftat noch im Verfahren der zuständigen Behörden lassen sich nämlich Hinweise erkennen, die die Vermutung stützen würden, es liege eine mögliche Strafverfolgungsabsicht oder eine Verbissenheit der Justiz gegenüber seiner Person vor.

Aufgrund dieser Überlegungen hält es der Berichterstatter für angezeigt, dass das Parlament von seinem Recht Gebrauch macht und die parlamentarische Immunität von Herrn Pflüger aufhebt.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird im Vorschlag für einen Beschluss des Ausschusses lediglich die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Schutz der Immunität und der Vorrechte empfohlen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen empfiehlt der Rechtsausschuss gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Geschäftsordnung nach Prüfung der für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechenden Gründe dem Europäischen Parlament, die Immunität von Herrn Tobias Pflüger aufzuheben.

VERFAHREN

Titel	Antrag auf Aufhebung der Immunität von Tobias Pflüger	
Verfahrensnummer	2006/2030(IMM)	
Antrag auf Aufhebung der Immunität übermittelt von*	Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland	
Datum des Antrags	29.11.2005	
Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.12.2005	
* Angaben nur in einer Sprache verfügbar.		
Federführender Ausschuss	JURI	
Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.12.2005	
Berichterstatter(in/innen)	Francesco Enrico Speroni	
Datum der Benennung	30.1.2006	
Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)		
Prüfung im Ausschuss	23.2.2006	21.3.2006
Datum der Annahme	19.4.2006	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 8	0
	-: 0	0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rosa Díez González, Giuseppe Gargani, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Adeline Hazan, Manuel Medina Ortega	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)		
Datum der Einreichung	28.4.2006	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...	